



## BEKANNTMACHUNG

### **Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 1/ 4-8.1 (Änderung), Forchheim, Bereich an der Dreikirchenstraße**

Die Große Kreisstadt Forchheim erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist folgende Satzung:

#### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 1/ 4-8.1 (Änderung), Forchheim, Bereich an der Dreikirchenstraße wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von circa 0,5 ha umfasst die Flurstücke mit der Nr. 591/405, 591/83, 591/609 und teilweise 608/7 der Gemarkung Forchheim. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Umgriff des mit Beschluss des Stadtrates vom 29. September 2022 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 1/ 4-8.1 (Änderung), Forchheim, Bereich an der Dreikirchenstraße.
- (2) Der räumliche Gestaltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nr. 591/405, 591/83, 591/609 und 608/7 (Teilweise) Gemarkung Forchheim und ergibt sich aus dem Lageplan vom 29. September 2022, der Bestandteil der Satzung und farbig.

#### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung von dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.



- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSG) i. v. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Forchheim, den 03.01.2023  
STADT FORCHHEIM

gez.  
Dr. Uwe Kirschstein  
Oberbürgermeister



- ERLASS -

Übersichtslageplan zur  
**VERÄNDERUNGSSPERRE DES  
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANS NR. 1/4-8.1**  
GEBIET FORCHHEIM,  
BEREICH AN DER DREIKIRCHENSTRASSE, FL-NR. 591/405, 591/83 UND  
608/7 (TEILWEISE)

